Studienordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Diplom-Studienganges Sozialökonomie vom 20. September 2000

(Veröffentlichung vom 22. November 2000, NBl. MBWFK Schl.-H., S. 829)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1. Dezember 1999 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Sozialökonomie bereitet auf die Tätigkeit als Diplom-Sozialökonom bzw. als Diplom-Sozialökonomin in den verschiedenen forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern des Berufes vor und führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Zielsetzung des Diplom-Studienganges Sozialökonomie besteht darin,

- die Studierenden umfassend sowohl mit den Methoden als auch mit den Ergebnissen der modernen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung vertraut zu machen,
- ihnen auf dieser Grundlage die Fähigkeit zu vermitteln,
  wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Probleme zu erkennen und zu analysieren,
  Lösungen zu entwickeln und zu bewerten sowie
  diese Lösungen sowohl für begrenzte Einzelprojekte als auch in Bezug auf wirtschafts- und gesellschaftspolitische Maßnahmen auf nationaler wie internationaler Ebene umzusetzen und deren Ergebnis zu kontrollieren.
- Die Ausbildung zum Generalisten mit fachlicher Schwerpunktbildung hat dabei Vorrang vor der Erziehung zum Spezialisten.
- Darüber hinaus soll vor allem auch die Fähigkeit zu „lebenslangem Lernen“ gefördert werden.

§ 2
Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium der Sozialökonomie ist in zwei Abschnitte gegliedert: das Grundstudium und das Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden, von denen höchstens 80 auf das Grundstudium entfallen.

(3) Das Diplom-Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gibt eine Empfehlung für den Aufbau des sozialökonomischen Studiums (Studienplan) heraus. Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3
Studienberatung

(1) Die Studienberatung für die einzelnen Fächer ist Aufgabe der zugehörigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es werden sachkundige Studienberaterinnen und Studienberater vom Prüfungsausschuss bestellt und ihre Sprechzeiten durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Den Studierenden wird die regelmäßige Beachtung der Mitteilungen des Prüfungsausschusses am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsamtes empfohlen. Die Mitteilungen enthalten auch Aufforderungen für die Meldung zu Prüfungen, Fristen, Termine und Durchführungsbestimmungen der Prüfungen.

(3) Den Studierenden wird die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

§ 4
Praktikum

Allen Studierenden der Sozialökonomie, die nicht schon über einschlägige Berufserfahrung verfügen, wird empfohlen, möglichst frühzeitig ein außeruniversitäres Praktikum während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

§ 5
Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Es gelten die üblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6
Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studienganges Sozialökonomie werden Prüfungsleistungen überwiegend studienbegleitend erbracht.

(2) Die in den §§ 7 und 8 genannten Prüfungsleistungen sind zu benoten. Die Benotung erfolgt entsprechend § 8 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsleistungen müssen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht werden.

(3) Prüfungen erstrecken sich auf das Stoffgebiet der entsprechenden Lehrveranstaltung. Bei den Prüfungen wird jedoch vorausgesetzt, dass die oder der Studierende den für diese Lehrveranstaltung relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrscht.

(4) Sind für eine studienbegleitende Prüfungsleistung mehrere Prüfungsteilleistungen in verschiedenen selbständigen Lehrveranstaltungen zu erbringen, muss für das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung jede Prüfungsteilleistung mit mindestens ausreichend benotet sein. Werden die Leistungen in einer Lehrveranstaltung erbracht, genügt es, dass die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsteilleistungen mindestens ausreichend ist.

(5) Den Studierenden können auf Antrag Teilnahmenachweise aufgrund regelmäßiger Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen erteilt werden.

§ 7
Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Grundstudium

(1) Im Rahmen des Grundstudiums werden Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen von Referaten und mündlichen Prüfungen erbracht.

(2)Im Grundstudium sind Prüfungsleistungen in folgenden Gebieten zu erbringen:

1. je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Form zweistündiger Klausuren zum Abschluss der Vorlesungen und der jeweils zugehörigen Übung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“, „Grundzüge der mikroökonomischen Theorie“ und „Grundzüge der makroökonomischen Theorie“,

2. eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Form einer einstündigen Klausur zum Abschluss der Veranstaltung „Einführung in die Theorien der Allgemeinen Soziologie“ sowie der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates und einer zweistündigen Klausur zur zugehörigen Übung; Voraussetzung für den Erwerb dieser Prüfungsleistungen ist die Teilnahme an der Vorlesung „Einführung in die Soziologie“,

3. je eine studienbegleitende Prüfungsteilleistung zum Abschluss der Übungen „Methoden der empirischen Sozialforschung I: Grundlegende Verfahren der Datenerhebung“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung II: Datenauswertung“; Voraussetzung für den Erwerb dieser Prüfungsleistungen ist die Teilnahme an der Vorlesung „Einführung in die Wissenschaftstheorie der empirischen Sozialwissenschaften“,

4. einer Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer über die in 2 und 3 genannten Bereiche,

5. je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Form einer zweistündigen Klausur zum Abschluss der Veranstaltung „Einführung in die Politische Wissenschaft“ sowie der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates in einer Übung zur Vorlesung „Comparative Government: Deutschland“ oder „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“,

6. je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Form zweistündiger Klausuren zum Abschluss der Übungen „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Lineare Algebra)“ und „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Analysis)“,

7. je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in Form zweistündiger Klausuren zum Abschluss der Vorlesungen und der jeweils zugehörigen Übung „Methodenlehre der Statistik I“ und „Methodenlehre der Statistik II“.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Prüferinnen und Prüfern aus wichtigem Grund im Einzelfall empfehlen, dass die studienbegleitenden Prüfungsleistungen auch auf andere Art und Weise erbracht werden können.

§ 8
Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Hauptstudium

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium bilden neben der Diplomarbeit einen Teil der Diplom-Prüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 9
Sprache in den Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern dies angekündigt worden ist.

§ 10
Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung kann beschränkt werden, wenn der Zweck dieser Lehrveranstaltung nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zulässt (§ 4 Abs. 2 HSG). Die Teilnehmerzahl eines Seminars darf nicht unter 30 festgelegt werden, wenn sonst nicht alle teilnahmeberechtigten Studierenden zugelassen werden können. Die Teilnahme an einer Übung kann durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden, wenn die Zahl der Arbeitsplätze nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zulässt.

(2) Melden sich zu einem zulassungsbeschränkten Kurs mehr Studierende als Arbeitsplätze vorhanden sind, so ist zu prüfen, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhanges nicht möglich, so vergibt die Leiterin oder der Leiter des Kurses die Plätze nach folgendem Verfahren und nach folgenden Kriterien:

1. Gruppe:
Studierende, welche die für die Diplomprüfung oder für eine andere Universitäts- oder Staatsprüfung nach einer vom zuständigen Ministerium genehmigten Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erwerben wollen, und Studierende, die zum Nachweis ordnungsgemäßen Studiums an der Veranstaltung teilnehmen müssen, und die sich in dem Fachsemester befinden, für das der Kurs laut Studienplan vorgesehen ist.

2. Gruppe:
Studierende, welche die für die Diplomprüfung oder für eine andere Universitäts- oder Staatsprüfung nach einer vom zuständigen Ministerium genehmigten Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erwerben wollen, und Studierende, die zum Nachweis ordnungsgemäßen Studiums an der Veranstaltung teilnehmen müssen, und die sich in einem anderen als dem vom Studienplan vorgesehenen Fachsemester befinden.

3. Gruppe:
Studierende, die bereit sind, die Prüfungsleistungen zu erbringen, und diese nicht für die Diplomprüfung benötigen.

4. Gruppe:
Studierende, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, ohne sich an den Prüfungsleistungen beteiligen zu wollen, und für die die Teilnahme nicht für die Diplomprüfung erforderlich ist.

(3) Kann Gruppe 1 nicht voll zugelassen werden, so sind die zur Verfügung stehenden Plätze zur einen Hälfte nach Maßgabe der Wartezeiten und zur anderen Hälfte nach Leistungskriterien durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung zuzulassen, wobei die Kürze der bisherigen Studienzeit zu berücksichtigen ist. In Härtefällen, insbesondere um Verzögerungen eines Studienabschlusses um ein Jahr oder länger zu vermeiden, kann die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung von dieser Regelung abweichen. Unter gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die bessere Durchschnittsnote der Zwischenprüfung und erst danach bei Gleichrangigkeit das Los. Bei der Zulassung der Studierenden der Gruppen 2 bis 4 ist entsprechend zu verfahren.

(4) Studierende der 1. und 2. Gruppe, die unbegründet einen zugesagten Platz in einem zulassungsbeschränkten Kurs verfallen lassen, ohne sich den Leistungserfordernissen zu unterziehen, zählen in dem entsprechenden Fach in Zukunft zur 3. Gruppe.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11
Hinweis auf die Diplom-Prüfungsordnung

Auf die Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Sozialökonomie, insbesondere die folgenden Paragraphen, wird verwiesen:

	Grundstudium	Hauptstudium
1. Zweck der Prüfung	§ 1	§ 1
2. Aufbau des Studiums	§ 2	§ 2
3. Akademische Grade	§ 3	§ 3
4. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	§ 6	§ 6
5. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 7	§§ 7, 19
6. Ungültigkeit der Diplom-Prüfung	§ 27	§ 22
7. Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungen zu Prüfungen und Fristen	§ 11	§§ 14, 15, 16 Abs.8, 21, 22
8. Leistungsnachweise, Prüfungsfächer und die Prüfungsdurchführung	§ 10	§§ 16, 17, 18, 20, 23, 24
9. Bewertung von Leistungen	§ 8	§ 8
10. Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfung	§ 10	§§ 18, 24
11. Zeugnisse	§ 12	§ 26

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 20. September 2000

Der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Professor Dr. Sönke Albers